

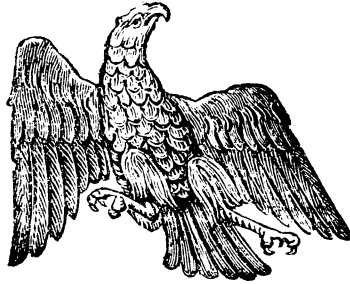
Delsler Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten

Kreis Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfspaltene Peritzzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co
in Dels.

Nr. 18.

Dels, den 19. April 1924.

62. Jahrgang.

Amlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Dels, den 16. April 1924.

Dienststunden.

Vom 1. Mai 1924 ab werden die Dienststunden in der landrätlichen und Kreisaußschußverwaltung für die Zeit von 7—1 und 2½—5 Uhr festgesetzt. Verkehr mit dem Publikum findet nur Vormittags statt.

L. I. 2642.

Dels, den 15. April 1924.

Tanzlustbarkeiten am Tage der Reichstagswahl.

Am Tage der Reichstagswahl (Sonntag, den 4. 5.) sind keine öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu gestatten. Die für diesen Tag evtl. bereits erteilten Tanzgenehmigungen sind zurückzuziehen.

Ausnahmen von diesem Verbot finden nicht statt.

Verordnung

des Reichspräsidenten über Ausreisegebühren.

Vom 3. April 1924.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für Erklärungen, die ein Finanzamt über die steuerliche Unbedenklichkeit von Auslandsreisen ausstellt (Unbedenklichkeitsvermerke, Unbedenklichkeitsbescheinigungen) wird bis auf Weiteres eine Gebühr erhoben (Ausreisegebühr), soweit es sich um Angehörige des Deutschen Reiches handelt.

§ 2.

Die Ausreisegebühr beträgt für jede Person fünfhundert Goldmark.

Die Reichsregierung kann den im Abf. 1 bestimmten Gebührensatz ändern, insbesondere bei Reisen von längerer Dauer.

§ 3.

Von der Ausreisegebühr sind befreit:

1. Kranke, die durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie nach der Art ihrer Erkrankung nur an einem Orte außerhalb Deutschlands Heilung oder Besserung erwarten können;
2. erholungsbedürftige Kinder unter 14 Jahren, sofern es sich um Reisegruppen handelt, die mindestens 5 Kinder unter 14 Jahren umfassen; die Befreiung gilt auch für die Transportführer;
3. Auswanderer;
4. selbständige Gewerbetreibende und deren Angestellte, sofern die Handelskammer schriftlich erklärt, daß es sich um eine aus geschäftlichen Gründen notwendige Reise handelt;
5. Arbeitnehmer, die sich vorübergehend in das Ausland begeben, um nachweislich dort ihrem Verdienst nachzugehen;
6. Beamte, sofern die vorgesetzte Behörde bescheinigt, daß die Reise zur Erledigung von Dienstgeschäften im Ausland erforderlich ist; ferner Geistliche und Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, sofern die kirchlichen Aufsichtsbehörden oder die geistlichen Oberen bescheinigen, daß die Reise ins Ausland im kirchlichen Interesse liegt;

7. Vertreter inländischer Zeitungen oder Zeitschriften, sofern die Berufsvertretung bescheinigt, daß die Reise ins Ausland im journalistischen Interesse liegt; ferner Vertreter ausländischer Zeitungen oder Zeitschriften, die sich durch eine Bescheinigung der Pressestelle des Auswärtigen Amtes als solche ausweisen.

Der Reichsminister der Finanzen kann weitere Befreiungen zulassen.

§ 4.

Gegen Verfügungen der Finanzämter, die sich auf die Erteilung von Unbedenklichkeitsvermerken oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen beziehen oder die Ausreisegebühr zum Gegenstand haben, findet die Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (zu vergl. insbesondere §§ 224, 281, 282 der Reichsabgabenordnung) statt.

§ 5.

Auf Zuwiderhandlungen, die sich gegen die Bestimmungen über die Ausreisegebühr richten, finden die Vorschriften entsprechende Anwendung die für die Steuerzuwiderhandlungen in den Paragraphen 355 bis 443 der Reichsabgabenordnung gegeben sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. April 1924 ab in Kraft.

Unbedenklichkeitsvermerke und Unbedenklichkeitsbescheinigungen, für die eine Ausreisegebühr nichtentrichtet worden ist, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des 10. April 1924. Nach dem 10. April 1924 kann auf Grund solcher Unbedenklichkeitsvermerke oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Ausreise nur angetreten werden, wenn das Finanzamt die Entrichtung der Ausreisegebühr oder die Gebührenfreiheit bescheinigt.

Berlin, den 3. April 1924.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichskanzler.

Marx.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Luther.

Der Reichsminister des Innern.

Dr. Jarres.

F. 41.

Dels, den 5. April 1924.

Stimmrecht der aus dem besetzten und den Einbruchgebieten des Westens Ausgewiesenen und Verdrängten.

Der Herr Reichsminister des Innern hat im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen durch Verordnung vom 17. März d. Js. verfügt, daß Stimmberechtigte, die aus dem besetzten und den Einbruchgebieten des Westens ausgewiesen oder durch sonstige Maßnahmen der Besatzungsbehörden verdrängt sind, auf ihren Antrag in die Stimmliste oder Stimmkartei ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes einzutragen sind. Sofern die Ausweisung oder Verdrängung erst nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Stimmliste oder Stimmkartei erfolgt, erhält der Ausgewiesene oder Verdrängte von der Gemeindebehörde seines neuen Aufenthaltsortes auf Antrag einen Stimmschein, der ihn zur Teilnahme an der Reichstagswahl berechtigt.

In Preußen erhalten Ausgewiesene und Verdrängte mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Preussischen Wahlrechts, das in solchen Fällen nur die Ausstellung eines Stimmscheines kennt, auch für die Wahl zum Reichstag in allen Fällen, also auch bei Antragstellung vor Ablauf der Auslegungsfrist, einen Stimmschein.

Vf. d. M. d. J. v. 2. 4. 1924 — HG 4619. 2. Aug.

Veranstaltungen unter freiem Himmel.

Nach § 3 der Verordnung des Reichspräs. v. 28. 2. 1924 (RGBl. I S. 152) sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. Im Anschluß an Abs. 4 der Vf. v. 29. 2. 1924 — HG 4538, betr. Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes (MBl. i. B. S. 225) weise ich jedoch darauf hin, daß das erwähnte Verbot auf gewöhnliche Leichenbegängnisse, die hergebrachten Umzüge der Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge keine Anwendung findet.

Verordnung Nr. 5

zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924.

Die mir durch § 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 erteilte Befugnis zu Beschränkungen des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, zu Anordnungen von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums übertrage ich auf die Landeszentralbehörden, in Preußen außerdem auf die Oberpräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin.

Meine unmittelbare Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 5. April 1924.

Der Reichsminister des Innern.

Dr. Jarres.

W. A. 1453.

Deis, den 9. April 1924.

Herstellung von Landarbeiterwohnungen.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat neuerdings zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen erhebliche Geldbeträge bereitgestellt.

Diese Geldmittel werden indessen binnen kurzer Zeit zurückgezogen werden, wenn sie nicht sofort in ausreichendem Umfange in Anspruch genommen werden.

Da dieser Gefahr vom sozialen wie volkswirtschaftlichen Standpunkt unbedingt vorgebeugt werden muß, bis jetzt aber nach einer Mitteilung der „Schlesischen Heimstätte“ in Breslau, bei den Gutsbesitzern des Regierungsbezirks sich keinerlei Neigung zeigt, von der staatlichen Förderung Gebrauch zu machen, empfehle ich dringend Landarbeiterwohnungen mit Hilfe der staatlichen Förderung zu bauen und schnelligst entsprechende Anträge an die Darlehensvermittlerin — Schlesische Heimstätte, provinzielle Wohnungsfürsorgegesellschaft, Breslau, Sternstraße 40 — zu richten. Die Förderungsbeträge, die nach der Grundfläche der Wohnungen bemessen werden, sind in letzter Zeit erheblich heraufgesetzt worden. Die einzige wesentliche Verpflichtung, die der Bauherr einzugehen hat, besteht darin, die Wohnung dauernd nur mit deutschen Landarbeitern zu besetzen.

Der von einigen Gutsbesitzern erhobene Einwand, daß es Schwierigkeiten bereite, die Inhaber der neuen Wohnungen bei Kündigung des Dienstverhältnisses auch aus der Wohnung zu entfernen, ist nicht stichhaltig, und muß durch den Hinweis auf § 33 des Mieterschutzgesetzes vom 1. Juli 1923 (RGBl. I S. 353) entkräftigt werden.

K. I. 1519.

Deis, den 14. April 1924.

Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 22. und 26. März d. Js. kommen an Reichseinkommensteuer zur Verteilung: auf jeden Rechnungsanteil 290 und 310 Millionen, im ganzen 600 Millionen.

Wegen Errechnung der Höhe der Anteile durch die Landgemeinden und Gutsbezirke nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. März d. Js. — Seite 59 — bezug.

Die Auszahlung der zustehenden Beträge erfolgt durch das Kreisrechnungsamt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vf. d. M. d. J. v. 27. 3. 1924 — II D 180, betr.

unmittelbare Vorführung Beschuldigter vor das Gericht.

Zur Aburteilung im beschleunigten Verfahren des § 211 Abs. 1 St. P. O. (vergl. Verf. v. 5. 2. 1924 — II D 47, M. Bl. i. B. S. 135) eignen sich besonders auch Bandendiebstähle auf dem Lande. In solchen Fällen ist daher von der Befugnis zur unmittelbaren Vorführung der Beschuldigten vor das Gericht unter den in der Vf. v. 5. 2. 1924 bezeichneten Voraussetzungen Gebrauch zu machen.

L. I. 2448.

Deis, den 5. April 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis. Der Erlaß vom 5. 2. 1924 — II D 47 — ist im Kreisblatt Seite 43 veröffentlicht.

L. I. 2520.

Deis, den 8. April 1924.

Trigonometrische Vermessungen.

In diesem Jahre sollen in der Provinz Niederschlesien trigonometrische Vermessungen des Reichsamtes für Landesaufnahme zur Ausführung gelangen. Die Arbeiten werden etwa Anfang April beginnen und im Laufe des Oktober beendet sein.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit angewiesen, den Beamten des Reichsamtes bei Vorzeigung ihres vom Minister des Innern ausgestellten Ausweises, die geforderte Unterstützung usw. zu gewähren.

L. I. 2587.

Deis, den 9. April 1924.

Prüfung der Handels- und Ankaufserlaubnisse von Händlern und gewerbmäßigen Aufkäufern durch landwirtschaftliche Erzeuger.

Ich nehme erneut Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Landwirte, um sich vor Strafe zu schützen, verpflichtet sind, sich vor jedem Verkaufe von Vieh, Kartoffeln, Eiern, Butter und Käse an Händler und gewerbmäßige Aufkäufer von Firmen pp. durch Einsichtnahme in die Handels- oder Ankaufserlaubnisse die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die betreffenden Personen zum Ankaufe der bezeichneten Erzeugnisse berechtigt sind (Verordnung vom 13. 7. 1923 — RGBl. 1923 S. 706 ff.).

L. I. 2529.

Deis, den 9. April 1924.

Öffentliche Vorstellungen mit Hypnose und dergl.

Die Ortspolizeibehörden und die Landjägerbeamten weise ich darauf hin, daß nach dem Erlaß vom 2. Juli 1903 (Med.-Min.-Bl. S. 290) und vom 6. Oktober 1919 (Med.-Min.-Bl. S. 257) die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen von Einwirkungen auf den Menschen mittels Hypnose, Suggestion, Magnetismus und ähnlicher Methoden nicht gestattet werden dürfen. Ich ersuche um genaueste Beachtung dieser Erlasse.

K. I. 1353.

Deis, den 2. April 1924.

Broschüre „Der Gemeindehaushalt“.

Der Kreisausschuß-Obersekretär Albrecht in Stolp i. P. hat eine Broschüre „Der Gemeindehaushalt nach der Durchführung der Reichsfinanzreform“ verfaßt. Die Broschüre enthält insbesondere die umfangreichen, in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen verstreuten Bestimmungen über das Besteuerungsrecht der Gemeinden in einer gemeinverständlichen, nach Möglichkeit gekürzten Form zusammengefaßt. Gleichzeitig wird eine Anleitung zur Aufstellung eines Gemeindehaushaltsplanes gegeben, um eine Belehrung der Gemeindevorsteher, die in den meisten Fällen über das erforderliche Gesetzesmaterial nicht verfügen, über diesen Stoff zu ermöglichen. Die in Frage kommenden Erlasse hat der Verfasser nach Datum und Nummer nicht angezogen, da einerseits die meisten Gemeindevorsteher über das Ministerialblatt zum Nachschlagen nicht verfügen, und andererseits hierdurch die Uebersicht für die Gemeindevorsteher nur erschwert worden wäre.

Die Schrift, deren Anschaffung ich nur dringend empfehlen kann, ist bei dem Selbstverlag P. Albrecht in Stolp i. P., Wilhelmstraße 32, zum Preise von 1,50 Goldmark zu beziehen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 2682.

Deis, den 16. April 1924.

Beiträge zur Landwirtschaftskammer für 1924.

Die Landwirtschaftskammer hat zur Deckung ihrer Unkosten beschlossen, im laufenden Rechnungsjahre als Umlage 3 Prozent des Grundsteuerreinertrages zu erheben. Die sich

daraus ergebenden Beiträge sind in zwei gleichen Raten einzuziehen und an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in Breslau abzuführen.

Die erste Rate ist bis spätestens 10. Mai d. Js. an die Hauptkasse der Kammer abzuführen. Ueber die Erhebung der zweiten Rate ergehen noch weitere Bestimmungen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, den genannten Termin unbedingt einzuhalten.

L. I. 2611.

Dels, den 12. April 1924.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesizers Kurt G a w l i c h-Mittel Mählschütz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der Paragraphen 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das Gehöft des G a w l i c h bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 (Kreisblatt Seite 23) erlassenen Anordnungen.

Dels, den 11. April 1924.

Feldhüter.

Der Gemeindevorsteher Fritz M u n d e r in D ö b e r l e ist als Feldhüter der Gemeinde Döberle bestätigt worden.

Der Landrat. Dr. Unckell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Jentwitz, den 14. April 1924.

Warnung.

Auf dem Jagdgelände der Gemeinde Jentwitz werden vom 25. April bis zum 25. Mai 1924 Giftbrocken gegen Raubzeug gelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der dem Jagdgelände benachbarten Orte bitte ich, gefl. sofort diese Warnung ortsüblich bekannt zu machen.

Der Amtsvorsteher.

E. Kalkbrenner.

Ein- und Verkaufsstelle des Schles. Landbundes Breslau, Tauentzienstraße 104

Telefon 8960—62

Telefon 8960—62

offeriert ab ihrem hiesigen Lager, auch in kleinsten Mengen:

**Hafer, Gerste, Kleie
und alle anderen Futtermittel,**

ferner

**Weizenmehl, Roggenmehl,
Graupe**

usw.

Sämtliche Düngemittel

insbesondere

**Natronsalpeter, Kaliammon-Salpeter,
Superphosphat.**

Sie nimmt Bestellungen entgegen auf

Kohle und Holz

und ist stets Käufer für jeden Posten

**Getreide und Kartoffeln,
sowie Sämereien**

zu den höchsten Tagespreisen.

A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co., Dels

Druckſachen

für

Handel
Industrie
Private
Vereine



Ein- und mehrfarbiger Druck auf nur guten Papieren.
Prompte Lieferung :: Sorgfältige Ausführung.